

***Satzung der
Freiwilligen Feuerwehr
Wildenheid e. V.***



***Ordnung der Kinderfeuerwehr
der Freiwilligen Feuerwehr
Wildenheid e. V.***

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Vereinszweck	
§ 3	Mitglieder	Seite 3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4 und 5
§ 6	Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§ 7	Organe des Vereins	
§ 8	Vorstand	Seite 6
§ 9	Zuständigkeit des Vorstands	Seite 7
§ 10	Sitzung des Vorstands	Seite 8
§ 11	Kassenführung	
§ 12	Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 14	Ehrungen	Seite 11
§ 15	Auflösung	
	Inkrafttreten der Satzung	Seite 12

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wildenheid e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt bei Coburg, Ortsteil Wildenheid.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wildenheid, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Mitglieder der Kindergruppe „Feuerflitzer“ (Kinderfeuerwehr)
6. Juristische Personen (Firmen)

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. „Aktives Mitglied“ des Vereins kann jede Person werden, die das im Feuerwehrgesetz geregelte Lebensjahr vollendet hat. Sie sollte ihren Wohnsitz in Neustadt bei Coburg haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sowie aktive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer und Stellvertreter,
4. dem Kassenwart und Stellvertreter,
5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird,
6. ... (ggf. weiteren Führungsdienstgraden o. ä.).

(2) Die unter Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,-- Euro sind für den Verein verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

(1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. Ehrenteller, Ehrentafel oder Ehrenurkunde
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§ 15

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 08. Januar 2011 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08. Januar 2011 beschlossen.

Die Satzung wird der Stadt Neustadt bei Coburg und dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Wildenheid, den 08. Januar 2011

Ordnung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wildenheid e. V.

Inhaltsverzeichnis:

	Ordnung der Kinderfeuerwehr	Seite 14
§ 1	Name der Kinderfeuerwehr	
§ 2	Zweck der Kinderfeuerwehr	
§ 3	Organisation	
§ 4	Aufgaben und Ziele	Seite 15
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 16
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr	Seite 17
§ 7	Rechte und Pflichten	Seite 18
§ 8	Leitung der Kinderfeuerwehr	Seite 18 und 19
§ 9	Sprecher / Sprecherin der Kinderfeuerwehr	Seite 19
§ 10	Finanzierung	
§ 11	Versicherungsschutz	
§ 12	Aufsichtspflicht	Seite 20
§ 13	Kleiderordnung	

Ordnung der Kinderfeuerwehr

Gemäß §3 der Satzung des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Wildenheid e. V. werden folgende Grundsätze erlassen:

§1 Name der Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wildenheid e. V. trägt den Namen „Feuerflitzer“

§2 Zweck der Kinderfeuerwehr

(1) In der Kinderfeuerwehr „Feuerflitzer“ sollen interessierte Kinder der Stadt Neustadt zu gesellschaftlicher und ehrenamtlicher Mitverantwortung und dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr sensibilisiert werden.

(2) Ziel ist, nach Erreichen der im Feuerwehrgesetz geregelten Altersgrenze, ein Wechsel in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wildenheid e. V.

§3 Organisation

(1) Die Kinderfeuerwehr „Feuerflitzer“ ist Bestandteil des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Wildenheid e. V.

§4 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind:

- o Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- o Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben gehören folgende Aktivitäten:

- o Spiel und Sport
- o Basteln
- o Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch anderer Feuerwehren, Feuerwehrmuseen oder bei Hilfsorganisationen angehöriger Verbände)
- o Brandschutzerziehung
- o Verkehrserziehung
- o Erste Hilfe

(2) Bei der Arbeit der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die „Feuerflitzer“ führen ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) In die Kinderfeuerwehr „Feuerflitzer“ können Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Gruppe, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in die Kinderfeuerwehr und somit in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Zustimmung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) ist nachzuweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Übertritt in die Jugendfeuerwehr
2. mit der Vollendung des 12. Lebensjahres; das Mitglied wird dann förderndes Vereinsmitglied, wenn es nicht in die Jugendfeuerwehr (siehe §6 (1) 1.) wechselt oder seinen Austritt (siehe §6 (1) 3.) erklärt
3. durch Austritt
4. durch Streichung von der Mitgliederliste
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§7 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der „Feuerflitzer“ hat das Recht:
- o bei der Gestaltung der Gruppenarbeit aktiv mitzuwirken
 - o in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
- o an den Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - o die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - o die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern

§8 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Vorstand des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Wildenheid e. V. beauftragt nach Anhörung des Mitarbeiterkreises der Kinderfeuerwehr „Feuerflitzer“ eine(n) geeignete(n) Leiter(in).
- (2) Der / die Leiter(in) bzw. deren / dessen Stellvertreter(in) nimmt an den Dienstbesprechungen und Vorstandssitzungen der Freiwilligen Feuerwehr Wildenheid teil.
- (3) Ihn unterstützen vom Mitarbeiterkreis selbständig festgelegte, fachlich geeignete Mitarbeiter. Diese sollten der Freiwilligen Feuerwehr Wildenheid angehören.

(4) Der / Die Leiter(in) der Kinderfeuerwehr ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- o die Aufstellung eines Dienstplanes
- o Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- o Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- o Zusammenarbeit mit den Kommandanten und Jugendwarten der Freiwilligen Feuerwehr Wildenheid

§9 Sprecher / Sprecherin der Kinderfeuerwehr

(1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr „Feuerflitzer“ können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine(n) Sprecher(in) wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung zu vertreten.

§10 Finanzierung

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Wildenheid e. V. entspricht.

(2) Der Mitgliedsbeitrag der Kinderfeuerwehr „Feuerflitzer“ wird in einer separaten Kasse geführt und dient ausschließlich der Finanzierung der im §4 geregelten Aufgaben und Ziele.

§11 Versicherungsschutz

Im Bereich der Haftpflicht besteht eine Vereinshaftpflichtversicherung über die Stadt Neustadt bei Coburg.

§12 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für die Kinder auf dem Weg zum Kinderfeuerwehr-Termin und wieder nach Hause haben die Erziehungsberechtigten zu tragen. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht an die Betreuer der Kinderfeuerwehr findet erst bei der Übergabe statt und endet mit der Abholung.

§13 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.

Die Ordnung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wildenheid e.V. tritt am 08. Januar 2011 in Kraft.

Diese Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08. Januar 2011 beschlossen.

Wildenheid, den 08. Januar 2011

